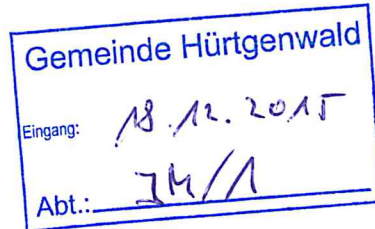


■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 299/2015

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden



Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 15.1.2

Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland

Durchwahl 0211 • 4587-223

18.12.2015

BHKG vom Landtag beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Bezug nehmend auf den Schnellbrief Nr. 164/2015 vom 14.08.2015 mit dem wir über unsere Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes in NRW (BHKG NRW) berichtet hatten, möchten wir im Folgenden über den Beschluss des Gesetzes informieren.

Der Landtag hat am 16.12.2015 das BHKG in abschließender Lesung beschlossen. Das Gesetz wird damit zum 01.01.2016 in Kraft treten und das bisherige FSHG aus den späten 1990iger Jahren ablösen. Das Gesetz ist dem Schnellbrief als Anlage 1 beigelegt.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten gemeinsam mit den Verbänden der Feuerwehr, der komba gewerkschaft, sowie den Hilfsorganisationen im Vorfeld der Parlamentarischen Beratungen bereits gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales intensiv an der Entstehung des Gesetzentwurfes gearbeitet. Mit dem BHKG wird die Rechtslage nicht grundlegend verändert, sondern häufig in Einzelpunkten nachgesteuert. Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Veränderungen, für die wir uns in der zurückliegenden Zeit lange intensiv gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden und den Fachverbänden der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen eingesetzt haben.

Das Gesetz hält eine Vielzahl guter Neuerungen bereit: Rechtliche Verankerung der Kinderfeuerwehr, deutlich verbesserter Katastrophenschutz, Schutz kritischer Infrastrukturen (KRITIS), Reduzierung der Feuerwehraufgaben bei Ölspuren, vereinheitlichte und klarere Strukturen innerhalb der Feuerwehren, abgesicherte Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte, klare Vorgaben zur Einsatzleitung beim Zusammenspiel mehrerer Organisationen (insbesondere Rettungsdienst), Absicherung der Werkfeuerwehren als echter Bestandteil ihrer Unternehmen und die Modernisierung der Regelung zum Kostenersatz für Einsätze.

Mit Inkrafttreten des BHKG zum 01.01.2016 müssen die vor Ort existierenden Gebühren bzw. Kostenersatz-Satzungen, die noch auf dem FSHG beruhen, an die neue Rechtsgrundlage an-

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

gepasst werden. Eine solche Anpassung kann im Laufe des Jahres 2016 rückwirkend zum 01.01.2016 erfolgen. Der Vertrauensschutz der Gebührenschuldner steht dem nicht entgegen, weil niemand Vertrauen darauf entwickeln kann, dass die Einsätze der Feuerwehr in der Zukunft in den bisher im FSHG normierten Fällen gebührenfrei sind.

Zu dem Thema „Ölspurbeseitigung“ hat sich der Landtag im Rahmen einer EntschlieÙung (**Anlage 2**) geäuÙert. Bis zum 31. Dezember 2016 werden die Landesregierung zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem VdF tragfähige Lösungen erarbeiten, um ehrenamtliche Feuerwehrfrauen und –männer von der Ölspurbeseitigung zu entlasten. Sobald sich hier Näheres herauskristallisiert, werden wir Sie wie gewohnt informieren.

Mit freundlichen GrüÙen
In Vertretung

(Andreas Wohland)

Anlagen